



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. IV. Von dem Evangelischen Religions-Exercitio in der Stadt Aachen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. **Julius**, nen Vicariat, Præcedenz und andern Prærogativis zu weichen gar nicht gedencken, auch seithero diese mit Recht und Billigkeit beschene Translation von allen fremden Königen, Potentaten und Respublicquen, so die Justiz lieben, approbirt worden.

Welches, wie es an sich selbst den heilsamen Justiz und Reichs-Satzungen conform, also werden höchstermehdte Ihre Churfürstliche Durchlaucht, wie bisdahero üblichen beschene, des Heiligen Römischen Reichs Hochheit, Wohlfahrt und Conservation sich noch ferner bestes Fleisses angelegen lassen seyn, auch gegen alle Churfürsten und Stände ein solches zu allen Occasionen respectiv Freund-Verterlich und gnädiglich wieder ersehen.

Des Churfürsten in Böhern zu den General-Friedens-Tractaten nach Münster gevollmächtigte Befandten.

XI. IV.

Von dem Evangelischen Religions-Exercitio in der Stadt Nachen.

Bisshero hatten sich die Evangelischen Stände, ihrer Glaubens-Genossen in der Reichs-Stadt Nachen, so viel möglich, angenommen, dieselben bey ihrem freyen Religions-Exercitio zu erhalten: Welches auch die dasige Evangelische Gemeinde mit Dank erkante, und in nach-

N. I.

Present. d. 7. Julii & Dictar. d. 13. ej. Anno 1646.

An sämtliche der Evangelischen Chur-Fürsten und Stände zu Münster und Osnabrück anwesende Befandten Memoriale der Evangelischen Gemeinde und Bürgerschaft zu Nach.

Die sämtliche Evangelische Gemeinde und Bürgerschaft des Königlich Städtischen und Freyer Reichs-Stadt Nach, hat sich billig hoch zu erfreuen, das die hochansehnliche fürtreffliche Evangelischer Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs Bevollmächtigte Herren Abgesandten, ihr demüthiges Vor- und Anbringen, darzu die äußerste Noth Ursach gegeben, mit gnädigen großgünstigen Augen anzusehen, und dahin zu richten geruhet haben, daß in dero Fernern Erklärung in puncto Gravaminum, der Stadt Nach Art. 44. unter andern beschwerten Reichs-Städten mit Nahmen gedacht, und die Restituzion in vorgehabten ruhigen Wohlstand begehret werden wollen; damit dan eben der hochlöblichen Chur-Fürsten und Stände des Reichs Exempeln rühmlich nachgesehen, welche sich der Evangelischen Bürgerschaft zu Nach (als welche wegen der auswärtigen, nechst angränzenden Catholischen Herrschaften fast mehr, als einige andere Stände oder Commünen des Heiligen Römischen Reichs je und alle Wege angefochten worden) von Zeiten des Religion-Friedens an, Christ-eyferig jedermahln haben angenommen, vielfältige erbetene Intercessiones abgehen lassen, und noch Anno 1611. den 14. Augusti von Rotenburg an der Tauber die damahls possidirende Evangelische Gütliche Fürsten, als Schus-Herren derselben Stadt, anersuchet, die Evangelischen Bürger daselbst bey ihren Religions- und andern Freyheiten zu beschirmen.

Man kan aber in aller schuldigen Unterthänigkeit unerinnert nicht lassen, daß der Stadt Nach und der andern dabeneben berührten Reichs-Städte diversa ratio sey, und die Evangelische Bürgerschaft zu Nach, eben bey Aufrichtung des Religion-

1646.
Julius.

Friedens, das freye öffentliche Exercitium Religionis nicht gehabt, sondern nachgehends von E. C. Rath ihnen vergönnet und zugelassen worden. Dann sich zwar nicht alleine bey, sondern auch vor Aufrichtung des Religion-Friedens, der Evangelischen Augsburgischen Confession zugethane unter der Bürgerschaft, ja auch im Rath selbst befunden, welche in ziemlicher Anzahl, Krafft des Religion-Friedens, den die Freyen Reichs Stände und Städte durch ihre Abgeordnete Anno 1555. und 1566. beliebet, um das freye öffentliche Exercitium Religionis bey E. C. Rath viel und öfters inständig suppliciret; So ist doch das Christliche Werck, durch der Religion wiederwärtige, so in als ausheimische hintertrieben und aufgehalten, biß daß ein Ehrbahrer Rath Anno 1574. den 23. Julii ein Raths-Decret und Ueberkomit publiciret, und darinnen denen allerseits Evangelischen Augsburgischen Confessions-Verwandten eben sowol als den Römisch-Catholischen Bürgern, ein freyer Zutritt zu allerhand Ehren- und Raths-Ämtern und folgendes auch freye Übung ihres Gottes-Dienstes vergönnet und gestattet, welche sie viel Zeit nach einander nemlich biß ins Jahr 1598. continuirlich und beständig genossen haben, und diesem nach die jetzt allda übel geplagte Bürgerschaft, deroselben gegönneten Freyheit nicht weniger heut zu Tage als ihre Vor-Eltern, billig wiederum genießen und dabey ruhig gelassen werden sollten: In Betrachtung sie, die Evangelischen, ihren Bürgerlichen Gehorsam nicht weniger, als die Catholischen in aller Stille leisten, alle gemeine Beschwehrung und Lasten gedultig tragen, große Summen Geldes der hochbeschwehrten Stadt, aus ihren Mitteln einzig und allein, ob wohl nicht ohne ihren, der Evangelischen, Schaden, gutwillig verschossen etc. Zumahl weils auch Anno 1611. den 21. October durch gültliche gepflogene Handlung Ihrer Königlich Majestät von Frankreich hochansehnlicher Abgesandten, mit Zuthun der Fürstlichen Gültischen Commissarien, in denen verfaßten Vergleichs-Articuln, unter andern auch die Evangelischen Predigten außserhalb der Mittel-Stadt, wie auch der Zutritt zu Ehren-Ämtern den Religions-Verwandten gestattet, welchen der Römische Catholische Rath nachzukommen angelobet, wie nicht weniger der Anno 1612. den 9. Maji des Chur-Pfälzlichen Administrators, als der Zeit, durante Interregno, des Reichs in Rheinischen Landen Vicarii Imperii, hinterlassener Recess, Abscheid und Befehl eben solches mit sich bringet, confirmiret und bestätiget.

Diesem nach wird in aller Unterthänigkeit und Demuth nochmahls hochfleißig gebeten und angeflehet, die hochansehnliche und hochvermögende Evangelischer Churfürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs Herren Abgesandten gesamt und sonders wollen gnädig und großgünstig geruhen, den Articul die Stadt Nach betreffend, also einzurichten, in progressu Tractatum zu declariren und zu erläutern, damit die gesamte Evangelische Bürgerschaft und Gemeinde zu Nach in den Stand, wie sie sich nach Aufrichtung des Religion-Friedens um das Jahr 1578. und folgendes geruhig und friedlich bey freyer öffentlicher Übung ihrer Religion und nützlichen Gebrauch aller Bürgerlichen Frey- und Gerechtigkeiten befunden, wiederum gesetzt werden.

Solches, wie es Gott zu Ehren, zu Erhaltung seines Worts, zu ihren selbst unsferblichen Nachruhm und Ehren, der armen gesamten Evangelischen Gemeinde zu Freude und Trost gereichen thut, wird der allgütige Gott mit göttlichen zeitlich und ewigen Segen, jeden, darum ihn die ganze Gemeinde mit ihrem inbrünstigen Gebeth unnachlässig anruffet, als ein milder Belohner alles Guten, reichlich vergelten. So wird auch solche erzeigte Gnade und Wohlthat Zeit ihres Lebens bey ihnen und der Posterität unvergessen, nach ihren Vermögen auch wieder zu verschulden eingedenck seyn, und verbleiben.

Devo

unterthänige demüthige
Gesamte hochbeschwehrte Evangelische Gemein-
de und Bürgerschaft der Freyen
Reichs-Stadt Nach.

Jiii 3

§. V.

1646.
Julius.